

**Persönlich**

Herrn Direktor  
Dr. Markus Stegmann  
Museum Langmatt  
Römerstrasse 30  
5401 Baden

Alexander Jolles  
Partner / Rechtsanwalt  
D +41 44 215 5278  
alexander.jolles@swlegal.ch

Verzeichnet im  
kantonalen Anwaltsregister

Datum 30. Januar 2019  
Dokument Nr. 190093/SW-05578968/NER  
Betreff **Veräusserung von Sammlungsobjekten**

Sehr geehrter Herr Dr. Stegmann

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 16. Januar 2019 sowie auf unser Telefongespräch vom 24. Januar 2019.

Aufgrund Ihrer Schilderung der Situation betreffend die Veräusserung von ein bis drei Werken aus der Sammlung der Stiftung Langmatt ist nicht davon auszugehen, dass sich dies negativ auf den Eintrag der Stiftung und des Museums im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter (KGS-Inventar) auswirken wird. Die Villa, die Stiftung und das Museum sind dort auf der sogenannten A-Liste (Kulturgüter von nationaler Bedeutung) unter der Kategorie "Sammlungen" eingetragen.

Die relevanten Rechtsgrundlagen sind das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGS-Gesetz, SR 520.3), die Kulturgüterschutzverordnung (KGSV, SR 520.31) sowie das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG). Die Zielsetzung dieser Grundlagen ist der "*Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen*".

Art. 1, Abs. 1 KGSV stellt Kriterien für die Beurteilung auf, ob ein Objekt auf die A-Liste oder B-Liste aufgenommen wird. Diese Kriterien sind sehr pauschal und äusserst knapp umschrieben. So werden gemäss Art. 1, Abs. 2 lit. a KGSV Objekte aufgenommen, denen "*architektonische und künstlerische Bedeutung*" zukommt. Weitere Kriterien sind (i) wissenschaftliche und kunstwissenschaftliche Bedeutung, (ii) ideelle und materielle Bedeutung, (iii) historische Bedeutung, (iv) Bedeutung im Orts- und Landschaftsbild, sowie bei Sammlungen (v) der "*Wert der Sammlung im Kontext*", (vi) deren kulturelle Bedeutung und Bekanntheitsgrad sowie (vii) der Zustand der Objekte und die Art der Lagerung (Art. 1, Abs. 2, lit. b – g KGSV).

Gemäss der Praxis des zuständigen Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) setzt die Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz verschiedene Arbeitsgruppen ein, die jeweils anhand einer definierten Matrix beurteilen, ob ein Objekt beziehungsweise eine Sammlung als A- oder B-Objekt eingestuft wird. Die KGS-Inventarlisten werden regelmässig aktualisiert und überprüft. Die nächste Revision ist für 2021 geplant.

Die Matrix und Entscheidungsgrundlagen der jeweiligen Expertengruppen sind nicht öffentlich einsehbar. Es handelt sich bei der Einstufung jedoch weitgehend um einen Ermessensentscheid. Zudem stellt es in der Praxis die Ausnahme dar, dass ein Objekt vom Inventar gestrichen wird, da es wohl gute Gründe braucht, um eine bisherige Unterschutzstellung aufzuheben. Da die Anzahl der Einträge zudem gesetzlich nicht beschränkt ist, besteht keine Veranlassung, mit der Eintragung restriktiv zu verfahren bzw. eingetragene Objekte zugunsten neu aufzunehmender Objekte zu entfernen.

Im Fall der Villa und Sammlung der Stiftung Langmatt sind mir die konkreten Entscheidungsgrundlagen, welche ursprünglich zur Aufnahme in die A-Liste geführt haben, im Einzelnen nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich um eine gesamtheitliche Betrachtung der Geschichte, des Gebäudes und der Sammlung gehandelt hat. Da die Sammlung auch nach einem allfälligen Verkauf der drei Werke noch zahlreiche weitere bedeutende Werke umfasst, und da die drei Werke offenbar nicht zum unveräusserlichen Kernbestand der Sammlung gehören, ist nicht anzunehmen, dass dies negative Auswirkungen auf die Klassifizierung im KGS-Inventar haben wird.

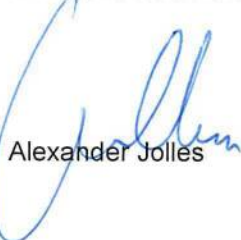
Eine konkretere Abklärung der Situation ist ohne Anfrage an die zuständigen Stellen beim BABS nicht möglich. Mir scheint eine solche jedoch weder nötig noch angezeigt zu sein, da sich die Umstände als klar erweisen und eine Anfrage demzufolge lediglich Verunsicherung seitens der Behörde schaffen könnte.

Was die stiftungsrechtlichen Fragen anbetrifft, erscheint mir das Gutachten von Dr. Thomas Sprecher umfassend und überzeugend zu sein. Zudem hat die Stiftungsaufsicht Aargau schriftlich bestätigt, keine Vorbehalte gegen den geplanten Verkauf zu hegen. Damit erweisen sich die stiftungsrechtlichen Fragen als geklärt.

Der Vollständigkeit halber erlaube ich mir bloss noch den Hinweis, dass eventuell noch die Situation betreffend die Steuerbefreiung zu klären wäre, wenn dies nicht bereits geschehen ist. Ich gehe davon aus, dass die Stiftung steuerbefreit ist. Dazu sollte es in Ihren Akten wohl einen Bescheid des Steueramtes betreffend Steuerbefreiung geben. Darin sollten auch die Voraussetzungen und Gründe für die Steuerbefreiung aufgeführt sein. Ich empfehle Ihnen, sicherheitshalber dieses Dokument kurz zu prüfen, obwohl ich nicht davon ausgehe, dass der geplante Verkauf negative Auswirkungen auf die Steuerbefreiung haben wird, zumal die kantonale Stiftungsaufsichtsbehörde ihre Zustimmung dazu gegeben hat und die Erträge aus dem Verkauf wiederum der Erfüllung des Stiftungszweckes zufließen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben. Falls Sie weitere Fragen dazu haben, lassen Sie es mich bitte wissen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Jolles